



Der Lahn-Dill-Kreis warnt:

Nepper, Schlepper, Bauernfänger!

Informationen zu

- ➔ Kaffeefahrten und
- ➔ Verkaufsveranstaltungen

23. Auflage – August 2010

Fachdienst Ordnungs-
und Gewerberecht

Gewerberecht

Datum:

Unser Zeichen:

15.4.10.5.4

Ansprechpartner(in):

Herr Schuster

Telefon Durchwahl:

06441 407-2430

Telefax Durchwahl:

06441 407-2900

Gebäude Zimmer-Nr.:

13

Telefonzentrale:

06441 407-0

E-Mail:

frank.schuster@lahn-dill-kreis.de

Internet:

<http://www.lahn-dill-kreis.de>

Die Gewinnmitteilung, die eine Einladung ist.

„Sie haben gewonnen“, so oder ähnlich lautet die Kernbotschaft in Gewinnmitteilungen, die täglich vieltausendfach in den Briefkästen von Verbrauchern landen. Freundlich wird der Empfänger zu einer Veranstaltung in eine Gaststätte oder zu einer „*Fahrt mit Gewinnübergabe*“ – also Kaffeefahrt, auch wenn es nicht so genannt wird – eingeladen. „*Unser Computer hat Sie als Produkt-Tester ausgewählt*“ heißt es da oder „*feiern Sie mit uns den Frühlingsbeginn*“. Klingt gut, aber was steckt dahinter?

Nicht selten wird dem Empfänger zum Gewinn einer Auslosung oder eines Rätsels gratuliert. Nur: Die Rätsel sind oft frei erfunden. Wir wissen von mehreren Fällen, in denen angeblich Menschen gewonnen hatten, die schon Jahre vorher verstorben waren. Wir nehmen außerdem an, dass Preisrätselveranstalter Adressen an die Kaffeefahrten-Branche weiterverkaufen. Bei manchem Empfänger ist in der Einladung deshalb tatsächlich eine von ihm ausgefüllte Teilnahmepostkarte eingebundet. Dennoch hat die Einladung nichts mit dem ursprünglichen Gewinnspiel zu tun.

Seien Sie misstrauisch, wenn Ihnen jemand einen angeblichen Gewinn anlässlich einer Fahrt übergeben will und zudem noch in der Anmeldekarte eine Postfach-Adresse steht. Dann nämlich erwartet Sie eine der berüchtigten Kaffeefahrten. Nach den uns vorliegenden Teilnehmerberichten kommt es in den Verkaufsveranstaltungen regelmäßig zu weiteren Täuschungshandlungen und auch zu Betrügereien, insbesondere mit gesundheitsbezogenen Produkten (Nahrungsergänzungsmittel, Magnetmatten).

Lassen Sie sich auch nicht irritieren, wenn nirgends etwas von einer Kaffeefahrt steht oder man sich sogar von Werbeverkaufsveranstaltungen distanziert. Das ist schlichtweg eine Lüge, die übrigens an sich noch nicht einmal strafbar ist.

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Hausanschrift:

Eduard-Kaiser-Str. 38
35576 Wetzlar

Servicezeiten:

Mo. – Mi.

07:30 – 12:30 Uhr

Do.

07:30 – 12:30 Uhr

13:30 – 18:00 Uhr

Fr.

07:30 – 12:30 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Wetzlar

Kto. 59

BLZ 515 500 35

Sparkasse Dillenburg

Kto. 8.3

BLZ 516 500 45

Postbank Frankfurt

Kto. 3 051-601

BLZ 500 100 60

Die Absender-Angaben – fast immer frei erfunden!

Im Jahre 2009 sind uns aus ganz Deutschland 532 derartige Gewinnmitteilungen zugespielt worden. Zwischen Januar 2008 und März 2010 waren es über 1.000 Stück. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, waren in allen Einladungen die Firmen-Angaben frei erfunden und lediglich Postfach-Adressen genannt. Darüber sind die Verantwortlichen nicht dingfest zu machen, weil sie sich oft gegenüber der Post bewusst falsch identifiziert haben oder Strohleute als angebliche Inhaber der Fächer vorschreiben. Täuschung und Irreführung beginnen damit schon bei den Absenderangaben. Das „dicke Ende“ in der Verkaufsveranstaltung ist daher schon an der Einladung zu erkennen. Es ist aber auch fast logisch, dass die Kaffeefahrten-Veranstalter im Dunkeln bleiben, denn andernfalls würden sie sofort ins Visier von Verbrauchern geraten, die ihren Gewinn einklagen würden. Auch Wettbewerbs- und Verbraucherschützer würden die Verantwortlichen sofort belangen.

Eine neue Entwicklung setzt 2009 ein und hält bis heute (Stand: August 2010) an: In großer Zahl tauchen Gewinnmitteilungen auf, in denen vier tatsächlich existierende Firmen genannt sind. Die Einladungen sind oft identisch. Man hat einfach nur die in der Postfach-Adresse genannte Fa. ausgetauscht. Es handelt sich um vier so genannte UG's (Unternehmergesellschaft – haftungsbeschränkt). Man könnte sie vereinfacht Mini-GmbH nennen. Sie können mit einem Stammkapital ab einem Euro gegründet werden. Es fällt auf, ...

- dass alle vier Firmen Postfach-Adressen in Stuhr bei Bremen angeben,
- dass der Geschäftsführer in allen vier Fällen die gleiche Person ist,
- dass die zuerst gegründete Fa. über wenige Monate hinweg Einladungen in großer Zahl in ganz Deutschland verschickt hat und seither nichts mehr von ihr zu hören ist,
- dass bei drei der vier Firmen der Sitz laut Handelsregister-Eintragung nicht mit dem Ort der Postfach-Adresse identisch ist,
- das Stammkapital bei drei der vier Firmen gerade einmal 301 € beträgt und damit deutlich unter dem Gewinnversprechen einer einzigen Gewinnmitteilung liegt.

Geschenke und angebliche Gewinne - Tricksen, Tarnen, Täuschen

Die Briefeschreiber erwecken oft den Eindruck, dass es teure Geschenke gibt. Von „Digitalkameras“ und „DVD-Playern“ über Porzellan bis hin zu Reisegutscheinen und Bargeld reichen die angeblich kostenlosen Gaben bzw. angeblichen „Haupt-Preis-Gewinne“. Von „Anrechtsscheinen“ ist auch die Rede. Erfahrungen zeigen folgendes:

- 1) Teure Geschenke gibt es nicht. Sie werden meist schlicht und ergreifend nicht ausgehändigt oder höchstens dann, wenn sie geringwertig sind. Beispiele: Das 50-teilige Haushalts-Set entpuppt sich z.B. als Päckchen Streichhölzer, das halbe Schwein gibt es tatsächlich, nur ist es aus Marzipan und wiegt 100 g. Das Fahrrad entpuppt sich als Spielzeug-Modell. Der Wäschetrockner ist tatsächlich eine Wäscheleine.
- 2) Falscher Eindruck: Bei manchem Gewinnversprechen stellt sich erst bei sehr genauem Durchlesen heraus, dass sie gar keine sind. Teilweise wird nämlich nur der Eindruck erweckt, dass es sich um Geschenke „sofort zum Mitnehmen“ handelt. Tatsächlich muss die Ware gekauft werden.
- 3) Alle Paare teilen sich ein Geschenk. „Eine Espressomaschine für alle Paare“ verhiess eine Einladung. Tatsächlich mussten sich alle anwesenden Paare ein Gerät „teilen“.
- 4) Geschenk für alle wird verlost und dann kann es passieren, dass es ein einem „Gast“ ausgehändigt wird, der mit dem Veranstalter unter einer Decke steckt.
- 5) Angebliche Geldgewinne entpuppen sich faktisch als wertlose Gutscheine, die nur für die heillos überteuerte Ware eingesetzt werden können. Barauszahlungen gibt es nicht, selbst wenn diese ausdrücklich versprochen sind. Uns ist keine Veranstaltung bekannt, bei der man tatsächlich Bargeld mit nach Hause hätte nehmen können.
- 6) Geschenke sind oft minderwertig und haben bei Weitem nicht den Wert, der ihnen angepöbelt wird. So beglückte ein Veranstalter in Wetzlar seine weiblichen Gäste mit einem Kar-

ton, der sechs verschiedene Tiegel mit Hautcremes enthielt. Laut Preisaufkleber soll der Karton einen Wert von 149,50 € gehabt haben. Wir konnten recherchieren, dass der Einkaufspreis tatsächlich bei 2,34 € gelegen hat!

- 7) „Geschenke“ gibt es nur für Kunden. Das sind aus dem Blickwinkel der Kaffeefahrten-Branche aber nur Leute, die etwas kaufen. Wer aber z.B. ein Nahrungsergänzungsmittel für 998,- € kauft, hat sein „Dankeschön“ – z.B. einen DVD-Player, der heute für 50 € überall zu haben ist und im Einkauf entsprechend weniger kostet – mehr als mitbezahlt.

Der „Gewinn“ – Eine Fata Morgana, aber manchmal einklagbar.

Pro eingesetzten Bus verschicken die Verantwortlichen zwischen etwa 1.500 und 5.000 Einladungen. Diese sind inhaltlich alle gleich! Jeder hat das gleiche Versprechen erhalten. Ein Gewinnversprechen von z.B. 1.000 € bedeutet, dass die unbekanntenen Verantwortlichen zwischen 1,5 und 5 Mio. Euro auszahlen müssten – pro Bus wohlgemerkt. Solche Einladungen werden zudem meistens nicht nur örtlich versandt, sondern überregional oder sogar bundesweit. So können sich die Gewinnversprechen schnell auf Hunderte von Millionen Euro aufschaukeln. Alleine daran kann man schon erkennen, wie unseriös das Ganze ist.

Mitunter aber kann man seinen Gewinn auch einklagen und zwar gemäß § 661a BGB. Dort heißt es: **„Ein Unternehmer, der Gewinnzusagen oder vergleichbare Mitteilung an Verbraucher sendet und durch die Gestaltung dieser Zusendungen den Eindruck erweckt, dass der Verbraucher einen Preis gewonnen hat, hat dem Verbraucher diesen Preis zu leisten.“** Es genügt also das Erwecken des Eindrucks, es muss keineswegs ein absolut wasserdichtes Gewinnversprechen sein.

So hat das Landgericht Gießen am 30. Sept. 2009 einen Kaffeefahrten-Sprecher zur Zahlung von 8.000 € an einen Teilnehmer verurteilt, weil in dessen Einladung der Eindruck eines solchen Gewinnes erweckt worden war. Das OLG Frankfurt hat das Urteil in zweiter Instanz bestätigt. Tatsächlich aber kommt es nur selten zu solchen Klagen, weil die getäuschten Verbraucher ihren Klagegegner gar nicht kennen. Über Postfächer sind die Schwindler nicht eindeutig zu identifizieren. Gewinnt ein Verbraucher einen solchen Prozess, kann er trotzdem leer ausgehen, dann nämlich, wenn der Klagegegner zahlungsunfähig ist.

Aber Achtung: Oft werden die Gewinnversprechen in den Gewinnmitteilungen verklausuliert wieder einkassiert. Durch Begriffe wie „nominiert ist“, „Gewinnoption“, oder „potenzieller Gewinner“ – manchmal kaum zu erkennen, weil sehr klein gedruckt – kassiert die Kaffeefahrten-Wirtschaft vordergründig gegebene Gewinnversprechen in der ihr eigenen Sprache gleich wieder ein.

Bei der Gestaltung der Briefe machen sich die unbekanntenen Verantwortlichen eine menschlichen Schwäche zu nutze und zwar die, dass wir mitunter nur das sehen, was wir sehen wollen, nicht aber das, was dort objektiv steht. Diese menschliche Schwäche geht mit der den Menschen eigenen Gier eine unglückselige Allianz ein, die die Kaffeefahrten-Wirtschaft für sich ausnutzt.

Achtung: Oft werden die Einladungen am Beginn der Verkaufsveranstaltung eingesammelt, damit sich niemand mehr beim Einfordern von Gewinnen und Geschenken darauf berufen kann. Wer etwas gegen den Schwindel tun will, sollte also eine Kopie der Einladung machen.

Oft ist in den Einladungen auch von Sponsoren die Rede, die Gewinne oder Geschenke zur Verfügung stellen. Auch das ist gelogen, zumal sich namhafte Hersteller niemals der bekanntermaßen unseriösen Kaffeefahrten-Branche bedienen würden.

Auch wer Reisen bucht, wird oft getäuscht.

Auf Kaffeefahrten werden sehr oft Reisen angeboten. Teilweise wird so getan als seien diese gewonnen und kostenlos. Immer wieder wenden sich getäuschte Verbraucher an uns. Von daher kennen wir die Gefahren:

1. Buchungs- und Beratungshonorar wird fällig.

Man muss Buchungs-, Service- oder Beratungsgebühren zahlen, die man nicht zurückerhält auch wenn die Reise storniert wird. Dass das rechtmäßig ist, bezweifeln wir. Aber wer klagt schon wegen z.B. 50 €? Genau das aber kalkuliert diese unseriöse Branche ein. Ist eine kostenlose Reise versprochen, und werden trotzdem versteckte Kosten fällig, ist dieses Verhalten wettbewerbswid-

rig. Man kann die Wettbewerbszentrale informieren, die dann auf Unterlassung in Anspruch nimmt oder notfalls auch klagt. Achtung: Die Gelder, werden manchmal auch als „Reiserücktrittsversicherung“ bezeichnet, was bei angeblich kostenlosen Reisen blanker Unsinn ist, aber nicht immer sofort auffällt. Kassiert wird mitunter mittels mobiler EC-Terminals. Wir wissen von Geschädigten, denen kein Beleg mitgegeben wurde. Die Leute wissen bis heute nicht, an wen sie das Geld bezahlt haben.

2. Unbekannter Vertragspartner – Geld futsch

In den Buchungsunterlagen sind zwar Firmen genannt. Diese haben aber Ihren Sitz manchmal im Ausland, nur eine Postfach-Adresse angegeben oder existieren überhaupt nicht.

3. Verkaufsveranstaltungen am Urlaubsort

Wer die Reise antritt, läuft Gefahr in weitere Verkaufsveranstaltungen geschleppt zu werden, bei denen, heillos überteuerte und nutzlose Ware angepriesen wird. Im Ausland kann es passieren, dass man in Lederwarengeschäfte, zum Juwelier oder in die Teppich-Knüpferie geführt wird. Es ist zu vermuten, dass der Reiseveranstalter von den Unternehmern Provisionen kassiert.

4. Fällen im Kleingedruckten

Zitat aus dem Kleingedruckten allgemeinen Geschäftsbedingungen einer solchen Fa.:

„Bei Reisen, bei denen der zu entrichtende Reisepreis unter 100 € pro Person beträgt (auch Null-Reisen) ist für Sitzplatz und Hotelreservierung eine Kautions in Höhe von bis zu 50 € pro Person 14 Tage nach der Reisebestätigung fällig. Der Anspruch auf Erstattung der Kautions verfällt, wenn vor Ort keine Ausflüge bei unseren Leistungsträgern gebucht werden. Auf Ihren Wunsch wird die hinterlegte Kautions mit von Ihnen gebuchten Ausflugspakten verrechnet. Bei Reisen, bei denen der zu zahlende Reisepreis unter 100 € pro Person liegt, muss ein Mindestumsatz von 175 € pro Person an Ausflügen gebucht werden, sonst voller Reisepreis lt. Prospekt. Bei Null- und Gratisreisen muss ein Mindestumsatz in Höhe von 175 € pro Person an Ausflügen gebucht werden, sonst voller Reisepreis lt. Prospekt. Eine Nachberechnung für Dieselszuschlag bis zu 15 € pro Person behalten wir uns vor.“

Diese Regelungen sprechen für sich. Sie sind möglicherweise rechtlich angreifbar. Das setzt aber voraus, dass man seinen „Klagegegner“ auch kennt. Das ist, wie oben beschrieben, aber nicht immer der Fall.

Opfer sind meist ältere Menschen. In den Veranstaltungen ist natürlich keine Zeit die allgemeinen Geschäftsbedingungen durchzulesen, mal davon abgesehen, dass sie sprichwörtlich klein gedruckt sind und nur von Menschen mit sehr gutem Sehvermögen überhaupt entziffert werden können.

5. Weitere mögliche Nachteile

- Einzelzimmerzuschlag: Wer im Einzelzimmer übernachten will, muss Zuschlag zahlen.
- Weitere Zuschläge für Kerosin, Flughafengebühren usw. kommen vor.
- Gebucht sind oft nur „ÜF“ (Übernachtung mit Frühstück). Man muss zusätzliche Ausgaben für zwei weitere tägliche Mahlzeiten einplanen.
- Hotel unbekannt. Wer auf der Kaffeefahrt bucht, weiß in aller Regel nicht, in welche/s Hotel/s die Reise geht.
- Wer eine Reise „gewonnen“ hat, muss eine zweite Person mitnehmen, die voll zu zahlen hat.

6. Schmücken mit fremden Federn

„Unsere Firma vermittelt auch die Reisen für Aldi“ sagte ein Kaffeefahrtenverkäufer sinngemäß. Er vermittelte für die Fa. Sonne, Meer & Berge Reisen Ltd., ein Unternehmen mit engl. Rechtsform und angeblichem Sitz in den Niederlanden. Für Aldi tätig ist aber eine Fa. Berge & Meer Touristik GmbH mit Sitz in Rengsdorf. Beide Firmen haben natürlich nichts miteinander zu tun. Die Kaffeefahrten-Branche hat eine ganze Reihe von Firmen gegründet, die so ähnlich heißen, wie namhafte Anbieter, um deren guten Ruf schamlos für sich auszunutzen.

Fazit: Wer auf Kaffeefahrten oder Verkaufsveranstaltungen bucht, geht ein deutlich höheres Risiko ein, eine in Wirklichkeit überhaupt nicht billige Reise mit vielen Unbekannten abzuschließen. Geschenkt gibt's nix!

Auch immer wieder falsch: Die angeblichen Ziele von Kaffeefahrten.

Im Juli 2009 haben wir kurz hintereinander drei Teilnehmerberichte zu ganz verschiedenen Kaffeefahrten aus ganz Deutschland bekommen. Auffällig war, in keinem Fall führte die Tour zum jeweils in der Einladung genannten Ziel. Im extremsten Fall lagen angebliches und tatsächliches Ziel 344 km auseinander! In den beiden anderen Fällen waren es knapp 40 bzw. ca. 70 km. Fazit: Sind attraktive Ziele in der Gewinnmitteilung genannt ist das sehr oft gelogen.

Lug und Trug in der Verkaufsveranstaltung

Damit die Gäste ihre „Geschenke und Gewinne“ nicht mit Hinweis auf die Einladungen einfordern können, werden diese oft bei Beginn der Veranstaltung eingesammelt. Lediglich das meist versprochene Essen wird tatsächlich aufgetragen. Wir hören allerdings auch, dass sich der „Sekt-empfang“ und das „schmackhafte und vielfältige Frühstücksbüffet“ als extrem bescheidene Mahlzeiten entpuppen. Getränke müssen zudem oft selbst bezahlt werden. Das „Mittagsmenü“ besteht auch schon einmal aus einem eingeschweißten Fertiggericht oder es muss – anders als versprochen – bezahlt werden.

In den Einladungen wird praktisch nie angegeben, was verkauft wird und wenn, stimmt es oft nicht. Dass von der „Käserei de Jong“ plötzlich angeblich Leben rettende Medikamente für knapp 1.500 € pro Packung angeboten werden, ist eher ein Regelfall als eine Ausnahme.

Im Lahn-Dill-Kreis hat im Jahr 2007 ein Veranstalter ein Nahrungsergänzungsmittel für 670,-- € angeboten. Der Einkaufspreis betrug jedoch nur 13,-- €! Das Mittel wurde also zum 50-fachen des Einkaufspreises angeboten! Aus einer Veranstaltung in Bayern wissen wir, dass das gleiche Präparat dort für unfassbare 1.200 € und somit fast zum 91-fachen Einkaufspreis angeboten wurde! Der Verkäufer gab sich als Arzt aus und erzählte, das Mittel werde von der Universität Heidelberg nur an Privatpatienten gegen die Zuckerkrankheit verschrieben. Die Geschichte war in allen Punkten gelogen, zumal es sich auch hier um ein grundsätzlich frei verkäufliches Nahrungsergänzungsmittel gehandelt hat und nicht um ein hochwirksames verschreibungspflichtiges Medikament. Angebotene Medikamente zahlt angeblich die Krankenkasse nicht oder sie seien in Deutschland noch nicht zugelassen, heißt es da oder auch die Ärzte oder die Pharma-Industrie würden sie zurückhalten oder es handele sich um das neueste Präparat aus den USA. Nicht selten werden Medizin-Nobelpreisträger mit dem Mittel in Verbindung gebracht. Der Phantasie der Verkäufer sind keine Grenzen gesetzt. Aber alle Aussagen haben natürlich eines gemeinsam: Der Gast kann sie auf die Schnelle nicht überprüfen und in allen uns bekannten Fällen waren sie gelogen. In diesen Fällen, so denken wir, liegt **Betrug** vor.

Bedenken Sie, dass gegen Krankheiten wirkende Medikamente in aller Regel nur in Apotheken verkauft werden dürfen, zudem sind sie oft verschreibungspflichtig. Achtung – Lebensgefährliche Tipps: Wer die Trink-Kur anwende, könne seine Medikamente absetzen, soll auf Kaffeefahrten schon gesagt worden sein. Ein lebensgefährlicher Tipp.

Wir warnen vor dem **Apotheken-Trick** und der geht so: Im Rahmen einer Verkaufsveranstaltung preist ein Verkäufer, der manchmal sogar vorgibt über medizinisches Wissen zu verfügen, ein angeblich lebensverlängerndes Wundermittel an, das auch über Apotheken zu sehr teuren Preisen bestellbar sei. Zweifelnde Zuhörer werden in eine Apotheke geschickt oder gebeten, dort anzurufen. Stauend bekommen sie in der Apotheke den hohen Preis bestätigt, denn der Hersteller oder Vertreiber hat die Produkte vorher zu einem Phantasiepreis angemeldet und mit einer sogenannten „Pharmazentralnummer“ (PZN) versehen lassen. Mit dieser Nummer kann man das Mittel in jeder Apotheke auf dem Bildschirm erscheinen lassen, auch wenn keine einzige Apotheke damit beliefert würde. Viele Laien sind beeindruckt, wenn sie in der Apotheke mitgeteilt bekommen: Eine aus sechzig 20 ml Trinkampullen bestehende Packung soll stolze 1.489 € kosten. Da erscheint der während der Verkaufsveranstaltung offerierte „Sonderpreis“ von knapp unter 1.000 € geradezu als Schnäppchen. Viele Ältere greifen da zu, um ihrer Gesundheit etwas Gutes zu tun, teilte die Landesapothekerkammer Thüringen in einer Pressemitteilung bereits im Jahr 2005 mit. Tatsächlich werden die Käufer abgezockt, denn das Präparat wird zu einem tatsächlich deutlich überhöhten Preis angeboten. Bei der Vergabe der PZN-Nummer werden nämlich weder die Wirksamkeit noch die Preiswürdigkeit des Produktes überprüft. Die Betrüger machen sich vielmehr das Vertrauen der Menschen in ihre Apotheker zu Nutze. Zuletzt berichtete das ZDF in „ZDF.Reporter“ am 15. Jan. 2009 über diese Masche.

Gut geschulte Verkäufer bearbeiten die Gäste mit **Psycho-Tricks**. Mitunter werden die Gäste auch eingeschüchtert, unter Druck gesetzt oder ein Klima der Angst erzeugt. Teilnehmer, die nichts kaufen, werden des Geizes bezichtigt, die nichts zur Deckung der Kosten beisteuern wollen. Gelegentlich sollen Veranstaltungsräume auch schon zugesperrt worden sein.

Auch der **Flirt-Trick** wird angewandt. Insbesondere älteren Damen wird geschmeichelt. Ihnen werden Komplimente gemacht. Das steigert die Kaufbereitschaft, denn die so umworbenen Frauen können sich oft nicht vorstellen, von dem doch so zuvorkommenden „Sprecher“ über den Tisch gezogen zu werden. Leider ist es aber so.

Dreist: Manchmal schleusen die Veranstalter Helfer ins Publikum, die dann die gute Qualität und die Preiswürdigkeit der Produkte loben und so den Verkauf anheizen.

Wir wissen auch von Veranstaltungen, bei denen die Gäste, die nichts gekauft haben, als „Schmarotzer“ beschimpft wurden, weil sie nichts zur Deckung der Kosten der Veranstaltung beigetragen haben. Es wird uns berichtet, dass die Stimmung oft ins Unfreundliche kippt, wenn die Veranstalter den erhofften Verkaufserfolg nicht erzielen. Teilnehmer an einer Kaffeefahrt müssen aber nichts kaufen.

Kaufen Sie keine **Senioren-Handys** in Verkaufsveranstaltungen. Den Geräten werden exklusive Eigenschaften, wie die Möglichkeit der Ortung im Notfall angedichtet, obwohl jedes normale Handy im Notfall geortet werden kann. Angeblich gibt es die Telefone als Geschenk oder Gewinn. Tatsächlich muss dann ein Mobilfunk-Vertrag unterschrieben werden, der über zwei Jahre läuft und Folgekosten nach sich zieht. Darüber wird das Handy subventioniert. Nicht jeder Senior ist sich dessen bewusst.

Die Zielgruppe: Ältere Menschen sind die Opfer

Die Einladungen gehen erkennbar oft an Haushalte, in denen ältere Menschen leben. Offenbar ist diese Zielgruppe besonders leicht zu Käufen vollkommen überteuerter oder nutzloser Produkte zu bewegen, zumal es sich oft um Magnetfeld-Matten oder Nahrungsergänzungsmittel oder andere Produkte handelt, die angeblich eine gesundheitsfördernde Wirkung haben. Ältere Menschen scheinen eher dazu zu neigen, den Heilsversprechungen zu glauben. Sie sind oft gutgläubig und leichter zu manipulieren als jüngere Leute. Manche Teilnehmer weisen Anzeichen von Demenz auf. Zudem nutzen die Verkäufer den angeschlagenen Gesundheitszustand ihrer Gäste schamlos aus. Jüngere Leute unter 40 Jahren werden manchmal erst gar nicht in den Bus gelassen! Das spricht für sich.

Kaffeefahrten und Verkaufsveranstaltungen – die meisten sind illegal

Verkaufsveranstalter und Kaffeefahrten-Unternehmer verstoßen oft gegen eine ganze Reihe unterschiedlicher Gesetze:

§ 56a der Gewerbeordnung (GewO): Die Verkaufsveranstaltungen heißen im Behördenjargon *Wanderlager*. Die Vorschrift besagt, dass Einladungs-Schreiben, Plakate oder Presse-Annoncen, mit denen eingeladen wird, den vollständigen Namen oder die Firma und die Anschrift desjenigen enthalten müssen, in dessen Namen die Geschäfte abgeschlossen werden sollen. Die Veranstaltung muss außerdem 14 Tage vorher bei der Behörde – in Hessen sind die Kreisausschüsse zuständig – angezeigt werden. In der Anzeige muss die Ware, die verkauft werden soll, angegeben werden sowie der Ort der Veranstaltung. Verboten ist es, Gewinne, Geschenke oder Verlosungen zu versprechen. Entspricht die Einladung den gesetzlichen Anforderungen nicht, kann die Behörde die Veranstaltung verbieten. Auch Geldbußen können verhängt werden. Eine Umfrage unter den hessischen Kreisordnungsämtern hat ergeben, dass zwischen 2005 und 2007 nirgendwo Kaffeefahrten angemeldet worden sind. Man kann deshalb sagen, dass Kaffeefahrten zu Zielen in Hessen in aller Regel illegal sind.

Lebensmittelrecht: Es ist verboten, Lebensmittel, zu denen auch Vitamine und Nahrungsergänzungsmittel gehören, mit Aussagen, die sich auf die Beseitigung, Linderung oder Verhütung von Krankheiten beziehen, anzupreisen. Bußgeld bis 20.000 € ist möglich.

Gesetz zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs (UWG): Durch Kaffeefahrten wird regelmäßig gegen das UWG verstoßen. Hier können aber nur die Verbraucherzentralen sowie die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs tätig werden.

Strafrecht: Auf Kaffeefahrten kann es je nach Einzelfall zu strafbarer Werbung, Betrug, Nötigung und soweit der Veranstaltungssaal abgesperrt wird auch zu Freiheitsberaubung kommen.

Sie haben das Recht, den Kauf innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen

Wer kauft oder bestellt, kann den Vertrag innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen widerrufen (§ 312, § 355 BGB). Wenn der Käufer nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen über das Widerrufsrecht belehrt wurde, verlängert sich diese Frist sogar auf einen Monat *nach* beiderseits vollständiger Erbringung der Leistungen (z. B. Lieferung bzw. Zahlung der letzten Rate). Das Widerrufsrecht ist jedoch generell bei Kleinartikeln unter 40 €, die sofort bezahlt wurden, ausgeschlossen. Achtung: Bei unseriösen Anbietern kann es allerdings außerordentlich schwierig bis unmöglich werden, das Widerrufsrecht durchzusetzen, weil keine zustellfähige Adresse bekannt ist und Sie auch nicht wissen, ob der Name, mit dem sich der Verkäufer vorgestellt hat, stimmt.

Medien und Verbraucherschützer warnen immer wieder zu Recht

Alleine in den ersten vier Monaten 2009 waren im Fernsehen acht Filmberichte über das unseriöse und betrügerische Treiben der Kaffeefahrten-Branche – fast immer mit versteckter Kamera – bei SAT1, im ZDF, beim HR, beim MDR und beim NDR zu sehen. Praktisch alle zwei Wochen wird also irgendwo im deutschen Fernsehen gewarnt. Aus Internet-Recherchen wissen wir zudem, dass kaum eine Woche vergeht, in der nicht eine oder mehrere Tageszeitungen irgendwo in Deutschland über betrügerische Kaffeefahrten und Verkaufsveranstaltungen berichtet. In diese Warnungen stimmen zudem Polizei, Verbraucherschützer und Behörden seit Jahren und Jahrzehnten ein. Deswegen ist in diesen Kreisen und auch bei uns das Unverständnis groß, dass es immer noch viele Menschen gibt, die diese Warnungen ignorieren und so zum Opfer werden.

Die Verbraucherzentrale Hamburg warnt im Internet vor über 500 Firmen bzw. Einladungen und auch die Bild-Zeitung hat sich der Kaffeefahrten angenommen und Mitte Juli 2008 über fast zwei Wochen hinweg fast täglich berichtet. Innerhalb kürzester Zeit hat die Zeitung mehrere Tausend Berichte von Kaffeefahrten-Opfern erhalten.

Wir haben im August 2007 ebenfalls eine detaillierte Warnliste ins Internet gestellt. Sie enthält zurzeit über 200 Eintragungen mit Warnungen vor mehreren Hundert konkreten Einladungen. Die Eintragungen sind teilweise um Teilnehmer-Berichte ergänzt und werden bei Bedarf aktualisiert. Deswegen setzen sich viele Bürger mit uns in Verbindung. Aufgrund der so gewonnenen Erfahrungen kommen wir zu dem Schluss, dass es seriöse Kaffeefahrten so gut wie nicht gibt!

Bedenken Sie bitte, dass die in diesem Merkblatt geschilderten Missstände nicht die Ausnahme darstellen. Sie sind – so traurig das ist – die Regel!

Daran erkennt man ordnungsgemäße Veranstaltungen:

- Der Absender ist einwandfrei mit vollständiger Adresse, Vor- und Nachnamen oder Firma sowie Straße und Hausnummer angegeben.
- Es werden keine Geschenke, Gewinne, Verlosungen versprochen.
- Es wird deutlich und klar auf die Produkte hingewiesen, die gekauft oder bestellt werden können.
- Die Veranstaltung ist bei der für den Veranstaltungsort zuständigen Behörde angezeigt und nicht beanstandet worden.

Um es auf den Punkt zu bringen: Solche komplett ordnungsgemäßen Einladungen haben wir noch nie gesehen!

In den Jahren 2007 bis 2010 haben wir alle uns im Kreisgebiet bekannt gewordenen Verkaufsveranstaltungen in Gaststätten kontrolliert. Bei zwei Veranstaltungen waren nur Reisen vermittelt worden. Diese Veranstaltungen waren damals noch von der Anzeigepflicht befreit. Alle anderen waren illegal: Die in den Einladungen genannten Firmen waren allesamt frei erfunden. Was sich abspielte:

- ⇒ Es gab ein Nahrungsergänzungsmittel zum 51-fachen des Großhandelspreises.
- ⇒ Ein anderes Mal war ein Trainingsgerät für 700 € im Angebot. Beim Händler im Internet war es für 119 € zu haben!

- ⇒ Eine Dame kaufte die berühmt-berüchtigte Magnetfeldmatte für 1.100 €!
- ⇒ 1.798 € lautete die unverbindliche Preisempfehlung ebenfalls für eine solche Matte in unserem jüngsten Fall aus dem Juni 2010. In Unternehmenskreisen werden diese Matten zu Preisen ab 28,50 € gehandelt!

In allen Fällen haben wir Bußgeldverfahren eingeleitet. Manchmal wurde auch Strafanzeige erstattet.

Zur Kaffeefahrt angemeldet – Wie kommt man da raus?

Oft erhalten wir Anrufe von Bürgern, die Folgendes berichten: Man habe sich zur Kaffeefahrt angemeldet und anschließend eine schriftliche Bestätigung erhalten, in der es so oder ähnlich heißt: "*Dies ist eine Festbuchung*" und weiter: "*Eine Stornierung Ihrerseits wird jetzt nicht mehr angenommen.*" Es werden Kosten von 15 bis 30 € angedroht, wenn man nach der Anmeldung nicht mehr teilnimmt.

Wir sagen: Da in der ersten Einladung von Kosten im Falle des Nichtantritts der Fahrt überhaupt nicht die Rede war und der Teilnehmer damit auch nicht rechnen muss, halten wir die Forderung für rechtswidrig. Uns ist zudem aus der Praxis kein einziger Fall bekannt, in dem ein Kaffeefahrten-Unternehmen derartige Forderungen eingetrieben hätte. Das bestätigt uns die Verbraucherzentrale in Hamburg.

Grund: Die hervorstechendste Eigenschaft der Kaffeefahrten-Unternehmen ist, dass sie anonym bleiben, weil sie gegen diverse Gesetze verstoßen. Diese Anonymität müssten sie aber aufgeben, sollten sie versuchen, Forderungen beizutreiben.

Fazit: Die Drohung mit den Kosten dient nur dem Zweck, die Empfänger der "Reisebestätigung" in jedem Fall zur Teilnahme zu zwingen.

Tipp: Sollte das Kaffeefahrten-Unternehmen wider Erwarten die Forderung doch z.B. unter Mithilfe von Inkasso-Büros betreiben wollen, raten wir Folgendes:

1. Informieren Sie das Inkasso-Büro über die aus Ihrer Sicht rechtswidrige Forderung und kündigen Sie an, das zuständige Amts- oder Landgericht von dem Vorfall zu unterrichten, wenn nicht davon abgesehen wird. Für das Inkasso-Geschäft ist nämlich eine Erlaubnis nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz erforderlich und die kann das zuständige Amts- bzw. Landgericht widerrufen, wenn sich das Inkasso-Büro als unzuverlässig erweist oder
2. lassen Sie es bis zum förmlichen Mahnbescheid kommen. Dieser muss vom Amtsgericht ausgestellt sein. Legen Sie gegen den förmlichen Mahnbescheid unverzüglich Widerspruch ein. Dann muss das Kaffeefahrten-Unternehmen gegen Sie klagen. Das aber wird es unserer Einschätzung nach nicht tun, weil es dann erklären muss, wie es zu der Forderung kam. Das Gericht wird die Klage dann aller Voraussicht nach zurückweisen. Das weiß auch die Kaffeefahrten-Branche, auch wenn sie in der „Reisebestätigung“ anderes behauptet.

Übrigens: Auch in den „Reisebestätigungen“ sind wieder nur Postfach-Adressen und Phantasiefirmen genannt. Die tatsächlich verantwortlichen Kaffeefahrten-Unternehmen bleiben auch hier praktisch ausnahmslos im Dunkeln.

Wider die Logik: Warum soll jemand Geld dafür bezahlen, dass er eine angeblich vollkommen kostenlose Leistung nicht in Anspruch nimmt?

Diese Frage macht noch einmal deutlich, dass die Forderung unrechtmäßig ist. Zudem ist eine solche Drohgebärde letztlich ein Beweis für die bevorstehende Abzocke.

Was man gegen den Schwindel tun kann.

1. Neugierde treibt mitunter auch gebildete und geistig fitte Senioren auf Kaffeefahrten. Hinterher hatten auch sie Lehrgeld bezahlt, waren arglos bei Senioren-Handys und angeblich kostenlosen Reisen. Unterschätzen Sie nicht das Verkaufsgeschick, die Tricks und die kriminelle Energie der Kaffeefahrten-Sprecher. Bedenken Sie: Solche Veranstaltungen dauern oft viele

- Stunden. Die „Sprecher“ wechseln sich ab. Die Teilnehmer werden zermürbt. Wir raten deswegen generell von der Teilnahme ab.
2. Einladungen in konkret bezeichnete Gaststätten legen Sie bitte dem Ordnungsamt vor, das für den Ort, in dem sich die Gaststätte befindet, zuständig ist.
 3. Schicken Sie die Einladung zur mutmaßlichen Kaffeefahrt ...
 - a. entweder an unsere Behörde. Die Adresse steht auf der ersten Seite dieses Merkblattes (Anonymität wird zugesichert) und/oder
 - b. an Ihre Lokalpresse, damit die ebenfalls warnen kann. Zu diesem Zweck können die Presse-Vertreter gerne auf unsere Internet-Seite zugreifen. Manchmal interessieren sich Journalisten aber auch für die Fahrt selbst, fahren verdeckt mit und berichten später darüber.
 4. **Veranstaltung aufliegen lassen.** Wenn Sie mitfahren, nehmen Sie ein Handy mit. So können Sie Polizei (Tel. 110) und Ordnungsamt verständigen. Erfolg versprechend können beide nur tätig werden, wenn es bereits zu Verkäufen gekommen ist. Das Timing ist also sehr wichtig. Unter Umständen braucht es Zeugen. Es gibt keine Garantie, dass so etwas klappt, weil das Timing so entscheidend ist. Wir hören davon, dass die „Sprecher“ und ihre Helfer mittlerweile aufpassen, dass niemand telefoniert. Das Aufliegenlassen ist also mit diversen Unwägbarkeiten behaftet und sollte absolut unterschrockenen Naturen vorbehalten bleiben.
 5. **Kaufen Sie nichts! Achtung:** Nicht wenige Anrufer berichten uns, dass sie genau mit diesem Vorsatz mitgefahren sind und dann doch gekauft haben! Bedenken Sie, dass die Verkäufer extrem geschickt vorgehen und die Verkaufsveranstaltungen oft stundenlang dauern.
 6. Wenn Sie es nicht lassen können und doch kaufen oder buchen, bestehen Sie auf eindeutigen schriftlichen Verträgen. Achten Sie darauf, dass darin die Angaben der Firma enthalten sind, die Ihr Vertragspartner ist. Achtung: Oft stehen Firmen mit Sitz im Ausland auf den Kaufverträgen oder deutsche Firmen ohne Rechtsformenzusatz und wieder nur mit Postfach-Adresse. Dann gilt: Unbedingt Finger weg. Rechtsverfolgung hier oft nicht möglich oder sehr mühsam. Lassen Sie sich vom Verkäufer den Personalausweis zeigen und notieren Sie seine Daten. Das ist wichtig, wenn Sie den Kauf rückabwickeln oder Anzeige erstatten wollen.
 - a. Geben Sie Ihre Bankverbindung nicht preis – Missbrauchsgefahr!
 - b. Füllen Sie keine Überweisungsträger aus und zahlen Sie auch nichts an mobilen EC-Terminals. Anders als bei Lastschriften können Sie das Geld nicht zurückholen. Zahlen Sie auch nichts an. **Das Geld ist futsch und die Kaffeefahrten-Branche kalkuliert es ein, dass viele Verbraucher, wegen zu Unrecht einbehaltener Anzahlungen keinen Rechtstreit riskieren.**
 - c. Betreiben Sie „Beweis-Sicherung“. Notieren Sie sich den Namen der Gaststätte und des Ortes sowie das Kennzeichen des Busses, mit dem Sie gefahren sind. Nützlich kann es sein, sich die Namen weiterer Zeugen, insbesondere wenn sie etwas gekauft haben, aufzuschreiben und die Kennzeichen von Fahrzeugen vor der Gaststätte (oft CLP, HB, OL).
 - d. Sind Ihnen Namen der handelnden Personen oder verantwortlichen Firmen bekannt, sollten Sie die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V. in Bad Homburg informieren. Die Schwindler können abgemahnt werden. Im Wiederholungsfalle würden erhebliche Vertragsstrafen fällig.
 - e. Erstellen Sie bei dem für den Veranstaltungsort zuständigen Ordnungsamt Anzeige wegen Verstoßes gegen § 56a der Gewerbeordnung.
 7. Auch aus moralischen Gründen sollten Sie Verkaufsveranstaltungen und Kaffeefahrten boykottieren. Diese finden immer noch statt, weil sie sich offenbar für die Veranstalter lohnen. Die Dummen sind die Menschen, die es nicht schaffen, der Werbung der Verkäufer zu widerstehen. Diejenigen, die nichts kaufen und trotzdem ihr Mittagessen bekommen und die kostenlose Busfahrt genießen, profitieren insofern davon, dass Andere abgezockt werden.

8. Die Gewinnmitteilungen (= Einladungen zu Kaffeefahrten), die uns aus der Bevölkerung zugespielt worden sind, stammen zu 95% vor allem aus Bremen und dem Landkreis Cloppenburg. Aber auch die Landkreise Diepholz, Vechta, Oldenburg und Umgebung in Niedersachsen sind betroffen. Diese zusammenhängende Region ist die Kaffeefahrten-Hochburg. In einem Presseinterview 2009 schätzte der Pressesprecher der Bremer Polizei die Zahl der Kaffeefahrten-Firmen in Bremen auf etwa 50 und beschrieb wie schwierig es sei, denen das Handwerk zu legen. Erhält man eine Gewinnmitteilungen mit Postfach-Adresse, in der die Postleitzahl-Bereiche 28 oder 49 genannt sind, kann das ein weiterer Anhaltspunkt für eine höchst unseriöse Gewinnmitteilung sein.

Die „Sprecher“: Meistens nicht unbescholten

Zwar ist unser Kreis nicht Ziel von Kaffeefahrten, wohl aber finden noch vereinzelt Verkaufsveranstaltungen in Gaststätten statt, zu denen die eingeladenen Menschen selbst hinkommen müssen. Da unsere Bürger für das Thema sensibilisiert sind, erhalten wir von den Einladungen – auch die sind mit falschen Versprechungen und frei erfundenen Firmennamen garniert - regelmäßig Kenntnis und kontrollieren die Veranstaltungen. Verbote und Bußgeldverfahren folgen dann. Bei der Überprüfung der angetroffenen „Sprecher“ ist uns aufgefallen, dass praktisch kein einziger unbescholten war. Gegen praktisch alle waren bereits andernorts Bußgelder festgesetzt worden. Auch polizeilich waren viele bereits in Erscheinung getreten und es wurde mehrfach wegen Betruges im Zusammenhang mit Werbeveranstaltungen ermittelt. Das hat zwar oft nicht für eine Anklage gereicht. Eine Verurteilung wegen Betruges und eine wegen Urkundenfälschung sind allerdings erfolgt. Das zeigt: Die Verkäufer, die sich selbst „Sprecher“ nennen und selbständige Handelsvertreter sind, sind in aller Regel nicht gewillt sich an die Gesetze zu halten

Unser Resümee:

***Wer Ihnen im Rahmen einer Bus- oder Ausflugsfahrt
einen beachtlichen Geldgewinn oder
einen lukrativen Sachpreis verspricht,
lügt.***

***In solchen Gewinnmitteilungen
(= Einladungen zu Kaffeefahrten)
stimmen nur drei Dinge:***

- ⇒ ***Abfahrtszeit,***
- ⇒ ***Abfahrtsort und***
- ⇒ ***das Postfach gibt es auch.***

Der Rest ist große Märchenstunde.